

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Durchführung des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Einrichtung einer Lokalkammer des Einheitlichen Patentgerichts und Einräumung von Vorrechten und Immunitäten für deren Bedienstete

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2022	2023	2024	2025	2026
	0	0	0	0	0

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich finanzielle Auswirkungen auf den Bund in der Höhe von € 1.913,80/Monat für Personalkosten sowie Kosten für die Miete von Räumlichkeiten im Arbeits- und Sozialgericht Wien in der Höhe von € 1.100,- (inkl. 20% USt)/Monat. Die Bedeckung erfolgt aus dem entsprechenden Detailbudget der UG 41 (DB 41.01.03.00 ÖPA).

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

(Kopie) Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts; Beitritt

Einbringende Stelle: BMK

Titel des Vorhabens: Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts; Beitritt

		Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2022
Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung		Letzte	7. Dezember
Erstellungsjahr: 2022		Aktualisierung:	2022

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors (Untergliederung 34 Innovation und Technologie (Forschung) - Bundesvoranschlag 2022)

Problemanalyse

Problemdefinition

Vor dem Hintergrund der Reform des europäischen Patentsystems und der Errichtung des Einheitlichen Patentgerichts durch das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (BGBl. III Nr. 13/2022; im Folgenden: Übereinkommen) hat sich Österreich gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 20. Jänner 2015 (sh. Pkt. 15 des Beschl. Prot. Nr. 46) dazu entschlossen, eine Lokalkammer des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts zu errichten. Die Errichtung einer Lokalkammer eines internationalen Gerichts in Österreich trägt zur Stärkung des Amtssitzes Wien bei.

Dem Einheitlichen Patentgericht, das in jedem Vertragsstaat Rechtspersönlichkeit genießt, sollen mit dem Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts (im Folgenden: Protokoll) im üblichen Rahmen Vorrechte und Immunitäten eingeräumt werden. Dazu gehören Regelungen über die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten, der Befreiung des Gerichts und seiner Bediensteten von der nationalen Gerichtsbarkeit der Vertragsstaaten sowie Steuerbefreiungen. Das Einheitliche Patentgericht soll seine Arbeit im Frühjahr 2023 aufnehmen. Die Vorrechte und Immunitäten sollen dem Gericht und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Beginn an zur Verfügung stehen.

Die Lokalkammer in Österreich wird im Arbeits- und Sozialgericht Wien eingerichtet sein. Das Österreichische Patentamt wird zwei Personen als Verwaltungspersonal, eine Person für den IT-Support sowie HR-Personal für die Lokalkammer zur Verfügung stellen. Alle diese Personen werden nur einen Teil ihrer Arbeitszeit für die Agenden der Lokalkammer aufwenden.

Das Protokoll lag für alle Vertragsmitgliedstaaten vom 29. Juni 2016 bis 29. Juni 2017 beim Rat der Europäischen Union zur Unterzeichnung auf. Nach dem 29. Juni 2017 steht das Protokoll allen Vertragsmitgliedstaaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Ziele

Ziel 1: Durchführung des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts

Beschreibung des Ziels:

Vor dem Hintergrund der Reform des europäischen Patentsystems und der Errichtung des Einheitlichen Patentgerichts durch das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (BGBl. III Nr. 13/2022; im Folgenden: Übereinkommen) hat sich Österreich gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 20. Jänner 2015 (sh. Pkt. 15 des Beschl. Prot. Nr. 46) dazu entschlossen, eine Lokalkammer des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts zu errichten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einrichtung einer Lokalkammer des Einheitlichen Patentgerichts und Einräumung von Vorrechte und Immunitäten für deren Bedienstete

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einrichtung einer Lokalkammer des Einheitlichen Patentgerichts und Einräumung von Vorrechte und Immunitäten für deren Bedienstete

Beschreibung der Maßnahme:

Es wird eine Lokalkammer des Einheitlichen Patentgerichts im Arbeits- und Sozialgericht Wien eingerichtet. Das Österreichische Patentamt wird zwei Personen als Verwaltungspersonal, eine Person für den IT-Support sowie HR-Personal für die Lokalkammer zur Verfügung stellen.

Die im üblichen Rahmen gewährten Vorrechte und Immunitäten, die dem Gericht und seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von Beginn an zur Verfügung stehen sollen, umfassen Regelungen über die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten, der Befreiung des Gerichts und seiner Bediensteten von der nationalen Gerichtsbarkeit der Vertragsstaaten sowie Steuerbefreiungen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Durchführung des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts

Abschätzung der Auswirkungen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V1.85
Schema: BMF-S-WFA-v.1.4
Deploy: 2.2.16.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 7. Dezember 2022 07:01
WFA Version: 0.0
A0|B0